



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Klinikentlassung am UKSH

Vorbemerkung der Fragestellerin.

In der Bild-Zeitung vom 24. November 2008 / S. 11 wird über den Fall einer 84 Jährigen aus Lübeck berichtet: Die Rentnerin wurde nach Angabe der Zeitung nach erfolgter Diagnoseabklärung aus der Notfallaufnahme des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH / Campus Lübeck) am frühen Abend ohne Geld, ohne Wohnungsschlüssel und mit einem Bademantel bekleidet nach Hause geschickt.

1. Entspricht die Berichterstattung der Bild-Zeitung nach Kenntnis der Landesregierung dem realen Sachverhalt? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung das Handeln bzw. Unterlassen der Klinik?

Entgegen der Aussage in der Zeitung wollte die Patientin nach Hause. Mehrfach hat sie erfolglos versucht ihre Tochter zu erreichen, um ihr dieses mitzuteilen. Sie wurde dann von einer Pflegekraft zum Taxi begleitet. Die Patientin verhandelte sehr klar mit dem Taxifahrer darüber, dass sie ihm erst in der Wohnung Geld geben könne, da sie in ihrer Notfallsituation nicht daran gedacht hatte, Geld in das Krankenhaus mitzunehmen. Dieses deutete auf eine uneingeschränkte Selbstständigkeit hin. Die Tatsache, dass die Patientin keinen Haustürschlüssel dabei haben könnte, konnte aus dieser Situation von der Pflegekraft nicht erkannt werden.

Im Übrigen hat die Pflegekraft der Patientin in einem angemessenen Ton erklärt, dass die Krankenkassen nur die Kosten für Notfälle in Rettungswagen übernehmen, oder z.B. die Liegendtransporte bei Verlegungen in andere Einrichtungen.

Dieses geschah aus reiner Vorsorge, um der Patientin Folgekosten zu ersparen.

2. Ist der Pressesprecher des UKSH / Campus Lübeck, Christian Zöllner, in der Berichterstattung richtig zitiert worden, wenn er als Konsequenz aus dem geschilderten Fall ankündigt: „Wir wollen jetzt eine Kleiderkammer in der Notaufnahme einrichten“? Wenn ja, hält die Landesregierung diese Maßnahme für angemessen und ausreichend? Wenn nein, welche Maßnahmen wurden (ergänzend) angekündigt?

Antwort zu 2), 4) und teilweise 6):

Das UK S-H hat die folgenden Maßnahmen angekündigt:

Kleiderkammer:

Die Problematik wurde bereits im Sommer in Angriff genommen. Um der Versorgungslücke nach abgeschlossener Behandlung entgegenzuwirken, wurde in Zusammenarbeit mit den Seelsorgern in Lübeck, dem Sozialdienst und dem Beschwerdemanagement unter der Leitung der Stabsstelle für Grundsatz- und Pflegeentwicklungs-Angelegenheiten die Einrichtung einer Kleiderkammer im Zentral-Klinikum und einer weiteren in der Notaufnahme beschlossen.

Eine Spendenaktion zur Sammlung von Kleidung ist für Januar 2009 geplant. Die künftige Betreuung der Kleiderkammern wird durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgen. Als Sofortmaßnahme wurde eine Bestellung von neuer Kleidung veranlasst.

Verfahrensanweisungen:

Zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse und zur Optimierung der Entlassungssituation aus der Notaufnahme wurde eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Pflegerischen Zentrums-, Bereichs- und Teamleitungen sowie der Beschwerdemanagerin eingerichtet. Die Mitarbeiter der Notaufnahme sind von der Pflegerischen Zentrumsleitung angewiesen worden, dass das soziale Umfeld des Patienten vor Entlassung abzuklären und im Bedarfsfall der ambulante Pflegedienst einzuschalten ist. Nachts liegt hier die Zuständigkeit bei den ambulanten Diensten, die 24 Stunden besetzt sind. Bei den derzeitigen räumlichen Gegebenheiten insbesondere in Lübeck ist allerdings nicht auszuschließen, dass es trotz aller Bemühungen des Personals dennoch gelegentlich zu Engpässen kommt.

Sozialfond der Klinikseelsorger am Campus Lübeck

Die Seelsorger des Campus Lübeck verfügen über einen Sozialfond, der von der Possehlstiftung gespeist wird. Dadurch sind die Seelsorger in der Lage, in Notsituationen bedürftigen Patienten mit frischer Kleidung oder einer Fahrkarte auszuweichen.

Die Einrichtung eines ähnlich ausgerichteten Sozialfonds am Campus Kiel wird angestrebt.

Entlassungsmanagement

Seit mehr als einem Jahr gibt es am UK S-H ein Projekt zum Entlassungsmanagement, in dem mit Unterstützung externer Expertise die Verzahnung der ambu-

lanten und stationären Versorgungsstruktur weiterentwickelt wird.

3. Sind der Landesregierung weitere Fälle am UKSH (Campi Kiel und Lübeck) bekannt, bei denen PatientInnen ohne Begleitung entlassen oder nach Hause geschickt werden, aber nicht in der Lage sind, alleine nach Hause zu gelangen (kein Fortbewegungsmittel, kein Zahlungsmittel), nicht der Witterung entsprechend gekleidet sind und keine Möglichkeit haben in ihre Wohnung zu gelangen (kein Schlüssel)? Wenn ja, wie viele Fälle sind dies und wie beurteilt die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Es sind insgesamt 5 Fälle bekannt, in denen Patienten nicht angemessen gekleidet nach Hause gelangt sind.

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich um bedauerliche Einzelfälle, denen aber mit den angekündigten Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

4. Ist der Landesregierung bekannt, mit welchen Maßnahmen zukünftig vergleichbare Situationen am UKSH verhindert werden sollen?

s. Antwort zu Frage 2

5. Plant die Landesregierung, selbst entsprechend tätig zu werden bzw. auf das UKSH Einfluss zu nehmen? Wenn ja wie? Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Landesregierung sind die vom UK S-H angekündigten Maßnahmen ausreichend. Ein zusätzliches Handeln der Landesregierung ist nicht erforderlich.

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob und gemäß welcher Vorgaben die Krankenhaussozialarbeit oder das Entlassmanagement einbezogen werden müssen, wenn eine PatientIn aus der Klinik entlassen oder nach einer ambulanten Behandlung oder einer Notfalldiagnose wieder nach Hause geschickt wird? Hält die Landesregierung die bestehenden Regelungen für angemessen und ausreichend oder sieht sie Handlungsbedarf?

Eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung eines Entlassungsmanagements an Krankenhäusern ist in § 11 Abs.4 V. Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu finden. Danach haben Versicherte einen Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche. Hier ist auch geregelt, dass im Rahmen von Verträgen nach den §§ 140 a bis 140 d sowie Verträgen nach § 112 oder § 115 SGB V Vereinbarungen zu treffen sind.

In Schleswig-Holstein gibt es einen Vertrag aus dem Jahre 1995 gem. § 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V, der die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus regelt. Außerdem besteht ein Vertrag gem. § 112 Abs. 2 Nr. 5 SGB V aus dem Jahr 1995, der den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Rehabilitation regelt. Diese Verträge wurden zwischen der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V. und den Verbänden der Kostenträger in Schleswig-Holstein geschlossen.

Hinsichtlich einer Vereinbarung nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 SGB V zu den Allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung zwischen der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein (KGSH) und den Krankenkassenverbänden ist derzeit

ein Schiedsstellenverfahren anhängig. Hier soll u. a. Aufnahme und Entlassung der Versicherten sowie die Kostenübernahme geregelt werden. Eine Beurteilung dieser Vereinbarung und deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall kann erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens und Kenntnis der entsprechenden Ausgestaltung der Vereinbarung erfolgen.